

## 6. Versicherungswesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung der Seefischer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1908 auf Grund des § 152 Ziffer 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 716) beschlossen, daß die örtlichen Grenzen, innerhalb deren die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Besatzung von Fischerfahrzeugen entsprechende Anwendung finden sollen, wie folgt, festgesetzt werden:

Vfd. Nr.	Name des Gewässers	Bezeichnung der Grenzlinie, bis zu welcher von See aufwärts die Unfallversicherung Platz greift.
1.	Die Deime . . . . .	Bis zur ersten Bafe bei Labagienen.
2.	Der Remonien . . . . .	= = Molenwurzel.
3.	Die Gilge . . . . .	= = =
4.	Die Dange . . . . .	= = Abzweigung des Festungsgrabens.
5.	Der Pregel . . . . .	= = Steinbafte an der Pregelmündung.
6.	Der Elbing . . . . .	= einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Elbing.
7.	Die Rogatläufe . . . . .	= = = des Dorfes Zeier.
8.	Die tote Weichfel . . . . .	= = = = = Einlage.
9.	Die Stromweichfel . . . . .	= zum Danziger Haupt.
10.	Die Leba . . . . .	= einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Leba.
11.	Die Stolpe . . . . .	= = = = = des Ortes Stolpmünde.
12.	Die Wipper . . . . .	= = = = = Rügenwaldermünde.
13.	Die Perfante . . . . .	= = = Hafengebiets zu Kolberg.
14.	Die Oder . . . . .	= zu einer Linie zwischen den Dörfern Klein-Ziegenort und Köpitz.
15.	Die Trave . . . . .	Bis zur Herrenbrücke, einschließlich der Pötenitzer Wyl, jedoch unter Ausfchluß des Daffower Sees.
16.	Die Eider . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Rendsburg.
17.	Die Elbe . . . . .	Bis zu senkrechten Linien, welche von der unterhalb des Ortes Bullenhausen belegenen Buntthauspize auf die beiden Ufer der Elbe gezogen werden.
18.	Die Stör . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Tzehoe.
19.	Die Krückau . . . . .	= = = = = Elmshorn.
20.	Die Pinnau . . . . .	= = = = = Ueterfen.
21.	Die Dfte . . . . .	Bis zu einer Linie, die von der nördlichen, der Elbe zugekehrten Grenze der Feldmark Oberndorf im rechten Winkel, vom Ufer aus gemessen, bis zum gegenüberliegenden Ufer führt.
22.	Der Wasserlauf Freiburger Hafen . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes des Ortes Freiburg.
23.	Die Schwinge . . . . .	= = = = = der Stadt Stade.
24.	Die Weser . . . . .	= zu einer Linie zwischen Begefack und Lemwerder.
25.	Die Hunte . . . . .	Bis zu einer geraden Linie, welche durch die Mitte der beiden Scharten zu Huntebrück gezogen wird.
26.	Die Lesum . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes des Ortes Grohn.
27.	Die Ems . . . . .	= = = = = der Stadt Papenburg.
28.	Die Leba . . . . .	= = = = = Leer.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung für die Zeit vom 1. Januar 1909 ab in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachungen vom 26. Juni 1901 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 230), vom 10. Juli 1902 (Zentralbl. S. 234) und vom 30. Januar 1904 (Zentralbl. S. 26).

Berlin, den 1. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

